



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Passau

Besuch vom 2. März 2016

Az.: 231-BY/I/16

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
C	Feststellungen und Empfehlungen	3
I	Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung	3
II	Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Haftraum	4
1	Kameraüberwachung	4
2	Bekleidung	4
III	Sanierungsbedürftigkeit	4
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	5
I	Respektvoller Umgang	5
II	Schriftverkehr mit Einrichtungen	5
E	Positive Beobachtungen	5
F	Weiteres Vorgehen	6

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie ist der Nationale Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention.

Ihre Aufgabe ist es, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Nationalen Stelle in angemessener Zeit Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter besuchte am 2. März 2016 die Justizvollzugsanstalt Passau. Die Justizvollzugsanstalt wird von der Justizvollzugsanstalt Straubing mitverwaltet. Sie ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen im Landgerichtsbezirk Passau, sowie für Freiheitsstrafen im Erst- und Regelvollzug bis zu einem Jahr aus verschiedenen Amtsgerichtsbezirken. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 74 Plätzen. Hierzu stehen 33 Einzelhafträume und zehn Gemeinschaftshafträume mit bis zu sechs Plätzen zur Verfügung. Die Notbelegungsfähigkeit liegt bei 103 Plätzen, wobei dann 29 Einzelhafträume mehrfach belegt werden. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Justizvollzugsanstalt mit 91 Gefangenen belegt, von denen zehn einzeln, 48 zu zweit, 15 zu dritt, 12 zu viert und sechs zu sechst untergebracht waren.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am Vortag in der Abteilung F - Justizvollzug des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an. Sie traf um 9:15 Uhr in der Jus-

tizvollzugsanstalt ein und wurde von dem Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Straubing und dem örtlichen Dienstleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, verschiedene Einzel- und Gemeinschaftshafträume, Duschen, das Krankenrevier, die Kammer sowie den Besuchsraum und den Trennscheibenraum.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit verschiedenen Gefangenen, dem katholischen Geistlichen sowie der Vorsitzenden der Personalvertretung. Zudem sprach die Delegation mit dem Sanitätsbeamten. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Alle Gefangenen werden aufgrund einer Anordnung des Anstaltsleiters bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Der Anstaltsleiter erläuterte hierzu, dass 2015 alle durchgeführten Drogentests ein positives Ergebnis geliefert hätten. Daher bestünde weiterhin Anlass, alle Gefangenen in der beschriebenen Art zu durchsuchen.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.² Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen Anordnungen, die das vollständige Entkleiden bei Durchsuchungen allgemein anordnen, unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmen belassen.

Die Rechtsgrundlage für allgemeine Durchsuchungsanordnungen unter vollständiger Entkleidung in Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG besagt allerdings: „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.“ Der Regelfall sind mithin Anordnungen, die kein Ermessen im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung zulassen.

Hierzu ist zu bemerken, dass das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 10.7.2013 eine vergleichbare Regelung des baden-württembergischen JVollzGB als mit dem Grundgesetz vereinbar ansah, da sie, im Gegensatz zur bayerischen Vorschrift, auch bei Vorliegen einer allgemeinen Anordnung zur Durchsuchung einen Ermessensspielraum belässt.³ § 64 Abs. 3 JVollzGB II BW lautet: „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden *können*“ (unsere Hervorhebung). Das Verfassungsgericht bezog sich auf die Erwägungen des baden-württembergischen Gesetzgebers, der erläuterte, dass bei Gefangenen von einer Durchsuchung unter Entkleidung abgesehen werden kann, wenn

¹ BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

² BVerfG, a.a.O., Rn. 16; unter Verweis auf EGMR, *van der Ven ./. Niederlande*, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62, u.a.

³ BVerfG, a.a.O., Rn. 19.

die Gefahr des Einschmuggelns als besonders fernliegend erscheint.⁴ Entsprechende Erwägungen hat der bayerische Gesetzgeber nicht angestellt.⁵

Es ist damit davon auszugehen, dass allgemeine Anordnungen zur Durchsuchung unter Entkleidung ohne Eröffnung eines Ermessensspielraums im Einzelfall mit der Menschenwürdegarantie unvereinbar sind. Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen.

II Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Haftraum

1 Kameräüberwachung

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, der durch Videokameras vollständig einsehbar ist. Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre.

Der Intimbereich sollte grundsätzlich geschützt werden, beispielsweise durch die teilweise Verpixelung des Videobildes im Toilettenbereich. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

2 Bekleidung

Nach Angaben des Anstaltsleiters werden Gefangene in der Regel nur für eine kurze Dauer in dem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und im Falle der Selbstgefährdung umgehend in die psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing verbracht. In besonderen Situationen besteht aber auch in der Justizvollzugsanstalt Passau die Möglichkeit, Gefangene für die Unterbringung in dem Raum umzukleiden. Hierzu wurde ihnen jedoch bislang nur eine Papierunterhose bereitgestellt. Der Anstaltsleiter sagte allerdings noch während des Besuchs zu, in der Justizvollzugsanstalt Straubing vorhandene Papierhemden umgehend nach Passau bringen zu lassen. Auch die zuständige Abteilung im Staatsministerium der Justiz erklärte im Nachgang des Besuchs, die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter Bayerns noch einmal darauf hinzuweisen, Gefangenen in den besonders gesicherten Hafträumen auch Papierhemden zur Verfügung zu stellen.

III Sanierungsbedürftigkeit

Die Einrichtung war in allen besichtigten Bereichen abgenutzt. Dies betraf vor allem die Haft-raummöblierung und die Trennwände um die Toiletten in den doppelt belegten Einzelhafträumen, die erheblich zerkratzt und beschmiert waren. Bei der Bewertung der Unterbringungssituation tritt erschwerend hinzu, dass die doppelt belegten Einzelhafträume nur über eine Grundfläche von 9,54 qm verfügen, worin die abgetrennte Toilette eingeschlossen ist. Damit bewegen sie sich zu-

⁴ BVerfG, a.a.O., Rn. 19; unter Verweis auf Landtag Baden-Württemberg, Drs. 14/5012, S. 231.

⁵ Vgl. Bayerischer Landtag, Drs. 15/8101, S. 68.

mindest an der Grenze der noch mit der Menschenwürde zu vereinbarenden Haftraumgröße.⁶ Zwar legt das BayStVollzG über die allgemeine Formulierung des Art. 170 hinaus keine Mindestgröße für Hafträume fest. Es ist aber festzuhalten, dass die doppelt belegten Einzelhafträume die in § 7 Abs. 2 JVollzGB I BW einfachgesetzlich festgelegte Mindestgröße von 4,5 qm ohne Einbeziehung des Sanitärbereichs unterschreiten und auch hinter der vom OLG Hamm zugrunde gelegten Mindestgröße von 5 qm pro Person zurückbleiben.⁷

Nachdem bei der Bewertung der Haftbedingungen alle konkreten Umstände zu berücksichtigen sind,⁸ sollten vor dem Hintergrund der beschriebenen Situation in den doppelt belegten Einzelhafträumen dringend Renovierungsarbeiten durchgeführt werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Nationale Stelle unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Respektvoller Umgang

Die Besuchsdelegation bemerkte, dass Gefangene teils von den Bediensteten geduzt wurden. Außerdem klopfen die Bediensteten vor Betreten der Hafträume in der Regel nicht an. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Grundregeln des respektvollen Umgangs miteinander auch zwischen Bediensteten und Gefangenen gewahrt werden.

II Schriftverkehr mit Einrichtungen

Gefangene haben das Recht, mit einer Reihe von Einrichtungen ohne Überwachung zu kommunizieren. Dieses Recht und die entsprechenden Einrichtungen sind weder in der Musterhausordnung für die bayerischen Justizvollzugsanstalten vom Juni 2009, die in übersetzter Fassung fremdsprachigen Gefangenen ausgehändigt wird, noch in der Hausordnung vom Mai 2013 aufgeführt. Auch die Auflistung in Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG ist insofern unvollständig als der Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nicht erwähnt sind. Auch weitere europäische und internationale Mechanismen bleiben dort unerwähnt (vgl. § 119 Abs. 4 StPO). Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, wie die Gefangenen auf das Recht, mit diesen Einrichtungen ohne Überwachung zu kommunizieren, hingewiesen werden. Findet ein Hinweis bislang überhaupt nicht statt, sollte dies entsprechend geändert werden.

E Positive Beobachtungen

In der Justizvollzugsanstalt sind die Gemeinschaftsduschen mit Trennwänden unterteilt oder sogar als geschlossene Einzelduschkabinen ausgestaltet. Nach Auskunft der Bediensteten sind die Duschen dennoch kein Ort, an dem es zu Übergriffen kommt. Die Gefangenen haben durch die Trennwände die Möglichkeit, unter Wahrung ihrer Intimsphäre auch unbekleidet zu duschen. Das ist ausdrücklich zu begrüßen.

⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 4.6.2013, III ZR 342/12, Rn. 12 - juris, m.w.N.

⁷ OLG Hamm, Urt. v. 18.3.2009, 11 U 88/08, Rn. 48 - juris.

⁸ Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 83; BGH, Urt. v. 11.3.2010, III ZR 124/09, Rn. 7 - juris.

Weiterhin fiel die ausgesprochen entspannte und freundliche Atmosphäre sowohl zwischen Bediensteten und Gefangenen, aber auch jeweils im Verhältnis der Bediensteten und der Gefangenen untereinander auf.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 25. April 2016